

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Torgelow-Ferdinandshof

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.09.2024 nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Torgelow-Ferdinandshof erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Im § 2 Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt: Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern des Amtsausschusses für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

2. Der § 3 Abs. 4 wird neu gefasst:

Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 1 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksgeschäfte
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen Voraussetzungen für eine nicht öffentliche Sitzung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

3. Im § 4 Abs. 1 wird „die folgenden Ausschüsse“ ergänzt um „die folgenden beratenden Ausschüsse“
4. Im § 5 Abs. 2 wird nach i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V eingefügt: nachfolgende Punkte 4 bis 5 bzw. § 143 Abs. 2 Satz 7 und 8 nachfolgender Punkt 1
5. Im § 5 Abs. 2 wird der Punkt 2 wie folgt geändert:
Zustimmung zu neuen (außerplanmäßigen) oder zusätzlichen (überplanmäßigen) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von bis zu 25.000 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen.
6. Im § 5 wird Abs. 5 erweitert durch:
Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,-€ pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.

7. Im § 7 Abs. 1 wird Satz 2 ersetzt durch: Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
8. Im § 7 Abs. 2 werden als Sätze 2 und 3 angefügt:
Nach 3 Monaten Vertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält die Stellvertretung die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 05.09.2024

gez. Gerd Hamm
Amtsvorsteher

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.